

Medienmitteilung:

Richtplankorrektur – zwingend nächster Schritt

25.11.2013 Heute hat der Kantonsrat definitiv die Änderung des Strassengesetzes verabschiedet. Danach sind Enteignungen für die weitere Planung von Uferwegen, so auch eines durchgehenden Zürichseeuferweges in der heutigen Fassung, ausgeschlossen, und auch anderweitige Beanspruchungen von Privatgrundstücken ohne Einverständnis der Grundbesitzer unmöglich. Der Kantonsrat erteilt damit der Regierung und der Verwaltung die Aufgabe, diese Gesetzesvorgabe behördenverbindlich auf allen Stufen festzuschreiben. Dazu gehört in erster Linie die Anpassung der kantonalen und regionalen Richtplanung.

Mit der heutigen Abstimmung zur Vorlage 4946c, Änderung des Strassengesetzes, hat der Kantonsrat seinen Beschluss vom 21. Oktober nochmals bekräftigt, für die Realisierung von Uferwegen keine Enteignungen und auch keine anderweitige Beanspruchung von Privatgrundstücken für einen Seeuferweg zuzulassen. Damit hat er dem klassenkämpferischen Begehren nach einem durchgehenden Seeuferweg, auch um den Zürichsee – vorderhand – einen Riegel geschoben. Wie FAiR bereits dargelegte, hat eine repräsentative Umfrage unter der Zürcher Stimmbevölkerung ergeben, dass ein durchgehender Seeuferweg mit Kosten von 250 Mio. Franken oder mehr (mit Enteignungen und Etappierung über 1 Milliarde Franken geschätzt) keinem echten Bedürfnis entspricht, das mehrheitsfähig wäre.

Solange aber die kantonale und regionale Richtplanung mit dem darin vorgesehenen durchgehenden Seeuferweg keine Korrektur erfährt, wird das Seilziehen um dieses Projekt noch länger die Politik beschäftigen. Um die Widersprüche von Richtplanung und Gesetzesauftrag auszuräumen, sind darum Kantonsrat, Regierungsrat und Verwaltung gefordert: Der durchgehende Uferweg in der kantonalen und regionalen Richtplanung rund um den Zürichsee ist durch einen geänderten Eintrag zu ersetzen, der auf Privatland inklusive das sog. „Konzessionsland“ Rücksicht nimmt. Einen entsprechenden Vorschlag hat «FAiR» den Medien als Variantskizze bereits vorgestellt. Ein solcher Weg wäre zudem bei Kosten von 30 – 40 Mio. Franken steuergeldsparend, rasch und vergleichsweise kostengünstig realisierbar.

Derzeit wird der kantonale Richtplan, mit direkter Wirkung auf die nachfolgende regionale Richtplanung, überarbeitet. Der Zeitpunkt ist also ideal, um Regierung und Verwaltung und letztlich den Kantonsrat selber mit dieser Korrektur zu beauftragen. FAiR erwartet, dass der Kantonsrat diese Chance nutzt. Mit der Aufgabe, die sich der Kantonsrat mit der nun verabschiedeten Gesetzesvorlage 4946b selber gestellt hat, besteht nämlich weder ein politischer, noch ein juristischer noch ein planerischer Handlungsspielraum, welcher nicht in diese Richtung führen müsste.

Für Rückfragen:

Astrid Kugler, Vorstandsmitglied, Tel.: 044 365 30 97